

# **Verfahrenssatzung der Stadt Neuenhaus für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Bürgerbefragungen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 NGO in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Stadt Neuenhaus in seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

## **Gemeinsame Regelungen**

### **§ 1**

#### **Verfahrensablauf und Vertretung**

- 1) Das Verfahren bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bestimmt sich nach § 22 a und § 22 b NGO i. V. m. dieser Satzung.
- 2) Alle Eingaben sind schriftlich an die Stadt zu richten.
- 3) Sollen Vertreter ermächtigt werden, den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren zurückzunehmen oder insoweit zu ändern, als dies für die Zulässigkeit des Antrags notwendig erscheint, so muss dies auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein.
- 4) Eine Abstimmung per Brief findet nicht statt.

### **§ 2**

#### **Bekanntmachungen**

- 1) Der Stadtdirektor macht die Entscheidung des Verwaltungsausschusses über die Zulässigkeit eines Antrags nach § 22 a sowie nach § 22 b NGO ortsüblich bekannt.
- 2) Soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung enthalten ist, erfolgt die Bekanntmachung unverzüglich.

## Bürgerbegehren

### § 3

#### Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muss dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft (§ 82 Abs. 2 NGO) genügen.

Er muss wenigstens überschlägig die voraussichtlichen Herstellungs- und Beschaffungskosten der verlangten Maßnahme angeben und Aussagen zu ihrer Finanzierung enthalten.

Verursacht die verlangte Maßnahme Folgekosten, so muss der Kostendeckungsvorschlag zusätzlich darlegen, ob und gegebenenfalls wie sie aus Entgelten oder allgemeinen Deckungsmitteln aufgebracht werden sollen.

Ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht gemacht, so ist nachvollziehbar darzulegen, dass die verlangte Maßnahme keine Kosten verursacht.

## Bürgerentscheid

### § 4

#### Abstimmungsgebiet

- 1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Neuenhaus.
- 2) Es gliedert sich in zwei Stimmbezirke:
  - Zum Stimmbezirk 1 gehören:** Ortsteil Neuenhaus, Ortsteil Grasdorf links der Vechte, Ortsteil Hilten
  - Zum Stimmbezirk 2 gehören:** Ortsteil Veldhausen, Ortsteil Grasdorf rechts der Vechte

### § 5

#### Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- 1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt Tag und Zeit des Bürgerentscheids.
- 2) An Tagen der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl findet kein Bürgerentscheid statt.
- 3) Der Stadtdirektor macht
  - a) den Tag des Bürgerentscheids
  - b) den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

## **§ 6 Abstimmungsleiter**

Der Stadtdirektor leitet die Abstimmung. Er wird vom stellvertretenden Stadtdirektor vertreten.

## **§ 7 Abstimmungsausschuss**

- 1) Der Abstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem Stadtdirektor als Vorsitzenden und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.
- 2) Der Stadtdirektor macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- 3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

## **§ 8 Abstimmungsvorstand**

- 1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis sechs Beisitzern. Der Stadtdirektor beruft den Abstimmungsvorstand.
- 2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend. Anstelle der Gemeindewahlleitung tritt der Stadtdirektor.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten der Abstimmung**

- 1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gemäß § 23 NGO verpflichtet.
- 2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten
  - die Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung 30,00 DM,
  - die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 30,00 DM.
- 3) Notwendige Auslagen, die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstbetrag von 30,00 DM je Stunde ersetzt.
- 4) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Neuenhaus. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

## **§ 10 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden von der Stadt bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ oder „Nein“.

### **§ 11 Teilnahme an der Abstimmung**

Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmberechtigung ergibt sich sinngemäß aus § 34 NGO.

### **§ 12 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- 1) Die Abstimmungsberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung über den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids unterrichtet.
- 2) Das Stimmberechtigtenverzeichnis liegt zur allgemeinen Einsicht ab dem Tage der Veröffentlichung der Abstimmungsbekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Veldhausener Str. 26 in 49828 Neuenhaus während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

### **§ 13 Abstimmungsbekanntmachung**

Zwischen dem 14. Tag und dem 6. Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Stadtdirektor den Tag des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage nebst Begründung und Ort der Abstimmung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält auch die Hinweise, dass eine Abstimmung per Brief nicht stattfindet und die Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe einen gültigen Personalausweis oder Reisepass bereithalten sollen.

### **§ 14 Abstimmungshandlung**

Für die Abstimmungshandlung gelten die Vorschriften der NKWO entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Briefwahl.

### **§ 15 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

- 1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Der/die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuss.
- 2) Der Abstimmungsausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest. Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird

der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben und in der nächsten öffentlichen Ratssitzung mitgeteilt.

- 3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der NKWO mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

## **Bürgerbefragung**

### **§ 16**

#### **Durchführung und Gegenstand der Bürgerbefragung**

- 1) Die Durchführung der Bürgerbefragung richtet sich nach § 22 d NGO i. V. m. dieser Satzung.
- 2) Der Gegenstand der Bürgerbefragung ist in einer Einzelfallsatzung zu bestimmen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verfahrenssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Verkündungsblatt lt. Hauptsatzung der Stadt Neuenhaus mit der Bekanntmachung dieser Satzung ausgegeben worden ist.

Neuenhaus, den 16. Dezember 1998

S t a d t N e u e n h a u s

Itterbeck  
Bürgermeister

Hoppe  
Stadtdirektor